

Vorschriften und Ausnahmen

vom Fahrtschreiber und EG-Kontrollgerät

Stand 29.04.2008

Ein **Fahrtenbuch** muss gem. Fahrpersonalverordnung § 18 (6) ab 2,8t bei gewerblicher Nutzung geführt werden.

Gewerblich genutzte Fahrzeuge von mehr als 2,8t bis 3,5t inkl. Anhänger müssen laut Fahrpersonalordnung (§6 FpersV) kein EG-Kontrollgerät bzw. Fahrtschreiber haben.

Sie müssen jedoch ein Fahrtenbuch führen (seit 20.05.1998 besteht diese Aufzeichnungspflicht). Die Fahrer dieser Fahrzeuge müssen die gleichen Lenk- und Ruhezeiten einhalten wie die Fahrer von Fahrzeugen über 3,5 t zGG. Die Aufzeichnungen sind jeweils unverzüglich vorzunehmen und auf Verlangen der Polizei oder der BAG vorzulegen. Für die Aufzeichnung ist keine besondere Form vorgeschrieben.

In der Verordnung ist ein Mustervorschlag hinterlegt. Ist das Fahrzeug mit einem Digitalen Kontrollgerät oder einem EG-Kontrollgerät oder einem Fahrtschreiber ausgerüstet, haben Fahrzeugführer diese zu betreiben. Nach §57b müssen diese nicht geprüft werden (gilt nur für gewerblich genutzte Fahrzeuge von mehr als 2,8t bis 3,5t inkl. Anhänger).

Ausgenommen vom Führen eines Fahrtenbuches sind Fahrzeuge, nach §18 FPersV selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die in Artikel 4 Nr. 4 bis 13 der Verordnung Nr. 3 820/85 EWG genannt sind.

Ein Fahrtschreiber gem. §57a ist vorgeschrieben für:	Ein EG-Kontrollgerät gem. EWG 3820/85 ist vorgeschrieben für:
<ul style="list-style-type: none"> • Kfz mit zGG > 7,5 t • Zugmaschinen > 40 kW, sofern nicht ausschließlich für lof Zwecke eingesetzt. • Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kfz mit zGG > 3,5 t einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, die zur gewerbl. Güterbeförderung eingesetzt werden. • Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen • Fzg oder Fzg-Kombinationen zur nichtgewerblichen Güterbeförderung mit einer zGM > 7,5t

Ausnahmen zum Fahrtenschreiber [§57a (1)]	Ausnahmen zum EG Kontrollgerät [Art. 4 EWG 3820/85]
<ul style="list-style-type: none"> • Kfz mit bbH \leq 40 km/h • Kfz der Bundeswehr mit Ausnahme von Fzg der Bundeswehrverwaltung und KOM • Kfz von Feuerwehr und Katastrophenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Fzg zur Personenbeförderung im Linienverkehr, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt. • Fzg mit einer bbH \leq 30 km/h • Fzg die von der Feuerwehr, dem Katastrophenschutz, der Bundeswehr oder der Polizei genutzt werden oder unter deren Aufsicht verwendet werden. • Fzg von öffentlichen Betrieben für folgende Einsatzgebiete: Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-Gas- und E-Werke, Straßenbauämter, Müllabfuhr, Telegraphen- und Fernsprechdienste, Postsachenbeförderungsdienste, Rundfunk- und Fernsehübertragung. • Rettungsfahrzeuge • Spezialfahrzeuge für ärztliche Aufgaben • besondere Pannenhilfsfahrzeuge • Fzg mit denen Probe-, Überführungs- und Testfahrten durchgeführt werden, bzw. neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind. • Fzg zur nichtgewerblichen Güterbeförderung, die für private Zwecke eingesetzt werden. • Innerstaatlicher und grenzüberschreitender Linienverkehr bis 100 km Linienstrecke zwischen EG-Staaten .

Ausnahmen von der Fahrtenschreiber- und EG-Kontrollgerät-Pflicht

[§18 (1) FPersV u. Art. 4 Nr. 9+13 EWG 3820/85]

- Fahrzeuge mit einer bbH \leq 40 km/h
- Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen;
- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in einem Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs verwendet werden;
- Fzg oder Fzg-Kombinationen mit einer zGM* \leq 7,5 t, die von Universaldienstleistern zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, das das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt

Fortsetzung:

- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 250 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden,
- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs zum Transport von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eingesetzt werden, soweit für diese Rohmaterialien eine Pflicht zur Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht;
- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeuges für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten oder Schlachthäusern und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden;
- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf oder für ambulante Bank-, Wechsel- oder Spargeschäfte verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind;
- Fahrzeuge, die im Rahmen der Religionsausübung, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind;
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zGM* $\leq 7,5t$, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstung verwendet wird, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt. Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2300 km² verkehren, welche mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine Brücke noch durch eine Furt, noch durch einen Tunnel, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, verbunden sind;
- Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und elektrisch betrieben werden, sofern diese Fahrzeuge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in dem sie zugelassen sind, den Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotor, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger oder der Sattelanhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt, gleichgestellt sind;
- Fahrzeuge, die zur Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehrern (§ 5 Abs. 1 und § 12 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz) dienen
- Traktoren (Zugmaschinen), die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten dienen
- Fahrzeuge für die Beförderung im Zirkus- und Schaustellergewerbe
- Fahrzeuge zum Milchtransport bei landwirtschaftlichen Betrieben

* Zug-Gesamt-Masse